

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);

### **25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bruckmühl im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 85 für das Gebiet „Sport- und Freizeitgelände am Schwimmbad“, Bekanntmachung der Genehmigung**

Mit Bescheid vom 11.05.2025, AZ: 31-1/2 C 73-049, hat das Landratsamt Rosenheim die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bruckmühl für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 85 für das Gebiet „Sport- und Freizeitgelände am Schwimmbad“ genehmigt. Der Änderungsbereich umfasst das Areal der Fl.Nrn. 3417, 3418, 3419/T., 3419/1/T. und 170/T., Gemarkung Bruckmühl, gelegen nordöstlich von Sonnenwiechs, Schwimmbad und nördlich daran anschließender Bereich (s. beiliegender Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Bruckmühl Bauverwaltung, Zimmer 022/EG, Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Bruckmühl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bruckmühl, 26.05.2026  
Markt Bruckmühl



R. Richter  
Erster Bürgermeister



ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der öffentlichen Amtstafel

am: 29.05.2026  
abgenommen: 19.06.2026

Amtsbotin

Lageplan mit 25. Flächennutzungsplanänderung (nicht maßstäblich!)

